

1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Der Kreistag beschließt den dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Stellenplan für das Jahr 2021.

Begründung:

Nach § 98 Abs. 2 Nr. 5 HGO hat der Landkreis Gießen eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert, in eine höhere Eingruppierung eingestuft werden sollen und der Stellenplan die hier zu notwendigen Stellen nicht enthält.

Durch die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gießen am 17.05.2021, Vorlage Nr. wird der Kreisausschuss um ein viertes hauptamtliches Mitglied erweitert. Die Einstellung soll schnellstmöglich vollzogen werden.

Um die Einstellung dieses Mitglieds vorzunehmen, ist die Stelle in den Stellenplan aufzunehmen und die Haushaltssatzung 2021 entsprechend zu ändern. Dies gilt auch für die Stellen der Wahlbeamten. Die anfallenden Personal- und Versorgungsaufwendungen im Jahr 2021 sind abhängig vom Tag der Einstellung. Sie sollen aus dem bestehenden Haushaltsansätzen finanziert werden, so dass eine Änderung der Ansätze im Rahmen dieser 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht erforderlich ist.

Um Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 wird gebeten.

Anlagen:

1. Nachtragshaushaltssatzung

Stellenplan

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2020 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat der Kreistag des Landkreises Gießen am 17. Mai 2021 für das Haushaltsjahr 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Gesamthaushalt

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen und Salden des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Liquiditätskredite

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5 Hebesätze der Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage werden nicht geändert.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des 1. Nachtragshaushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der bisherige § 8 wird nicht geändert.

Gießen, den ...

LANDKREIS GIESSEN
- Der Kreisausschuss -

S c h n e i d e r
Landrätin und Kämmerin